

**Von:**  
**Gesendet:**  
**An:**  
**Betreff:**

[REDACTED]  
Dienstag, 24. September 2019 15:25

[REDACTED]  
AW: Antrag auf Auskunft bezüglich der Verwendung von Tieren und Tierbestandteilen an Schulen nach IFG und Landespressegesetz

Sehr [REDACTED]

Ihre Fragen bezüglich der Verwendung von Tieren und Tierbestandteilen im Unterricht an Schulen in Rheinland-Pfalz beantworte ich wie folgt:

1. Welche Schulformen erfordern mittels Curriculum die Verwendung von Tieren oder Tierbestandteilen (z. B. Organen) im Biologieunterricht oder in anderen Fächern, beispielsweise in Form von Sektionen? Welche Versuche, Übungen oder praktischen Abläufe sind laut Curriculum erforderlich, und mit welchem Lehrzweck wird die Verwendung von Tieren/Tierbestandteilen begründet?  
**Die Verwendung von Tieren oder Tierbestandteilen (z.B. Organen) im Unterricht ist in keinem Lehrplan der allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz vorgesehen bzw. vorgeschrieben.**
2. Welche Anzahl an Tieren, aufgeschlüsselt nach Spezies, wurde im Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum Tag der Verbescheidung dieses Auskunftsantrags für Unterrichtszwecke an Schulen verwendet?  
**Diese Daten werden nicht erhoben und liegen somit nicht vor.  
Da die Verwendung von Tieren für Unterrichtszwecke in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz nicht vorgeschrieben ist, kann allerdings davon ausgegangen werden, dass kaum bis keine Tiere im Unterricht verwendet werden.**
3. Hat das Lehrpersonal die Befugnis, solche in Lehrplänen festgelegten Sektionen/praktischen Abläufe durch tierfreie Lehrmethoden zu ersetzen?  
**Da in den Lehrplänen der allgemeinbildenden Schulen in Rheinland-Pfalz keine Sektionen/praktischen Abläufe vorgeschrieben sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.**


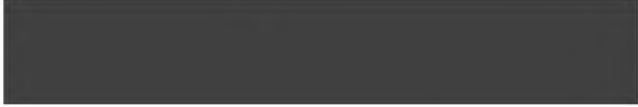
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen. Der Widerspruch kann 1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>[1]</sup> an [bm@poststelle.rlp.de](mailto:bm@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

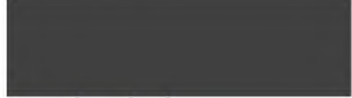
Fußnote:

<sup>[1]</sup> vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

MINISTERIUM FÜR BILDUNG  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz



[www.bm.rlp.de](http://www.bm.rlp.de)

---

**Von:** 

**Gesendet:** Donnerstag, 22. August 2019 15:26

**An:** Poststelle (BM und MWWK) <[poststelle@mwwk.rlp.de](mailto:poststelle@mwwk.rlp.de)>

**Betreff:** Antrag auf Auskunft bezüglich der Verwendung von Tieren und Tierbestandteilen an Schulen nach IFG und Landespressegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß Informationsfreiheitsgesetz und Landespressegesetz verschiedene Informationen bezüglich der Verwendung von Tieren und Tierbestandteilen im Unterricht an Schulen im Bundesland. Sehen Sie hierzu bitte die im Anhang einzeln aufgeführten Punkte.

Sollten Sie für diese Anfrage nicht zuständig sein, bitten wir darum, diese an die entsprechende Behörde weiterzuleiten.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



--





---

---